

SOS!

27.09.2019

Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (**BRB**), sowie Teile von Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

Gründung des Dachverbandes „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ des Landes Berlin von Amts wegen gemäß dem Wasserverbandsgesetz

1. Komplexe Grundwasserregulierung in Berlin als Aufgabe der Bürgerschaft?

Es ist nicht Aufgabe der Bürgerinnen und Bürger, das dem Land Berlin gesetzlich obliegende komplexe Grundwassermanagement mit umwelt- und siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung in den ca. 40 von hohen Grundwasserständen betroffenen Stadtgebieten durch privatrechtlich zu gründende Vereine zu übernehmen. Jeder dieser Vereine in Berlin müsste seine Mitglieder, deren Erben und ggf. Eigentumsnachfolger zu einer mindestens 20-jährigen Zwangsmitgliedschaft ohne Austrittsklausel verpflichten. Alle (auch finanziellen) Risiken, Haftungsansprüche Dritter, verbliebenen Altlasten, Schadstoffe usw. obliegen dann den Vereinsvorständen und ggf. ihren mithaftenden Mitgliedern. Diese Vereine müssten die Berliner Wasserbetriebe (BWB) mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der jeweiligen örtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen vor hohen Grundwasserständen beauftragen. Wer setzt sich diesem Vabanquespiel aus?

2. Komplexe Grundwasserregulierung in Berlin ist Aufgabe des Landes Berlin

Sinnvoll und gesetzeskonform ist es, wenn der Berliner Senat im öffentlichen Interesse – Grundwasser ist öffentliches Eigentum – einen Dachverband und, dem zugeordnet, Zweckverbände zur nachhaltigen Grundwasserregulierung für die in Berlin von hohem Grundwasser betroffenen Gebiete gemäß dem Wasserverbandsgesetz von Amts wegen gründet. Alle Risiken usw. verbleiben beim Land Berlin. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) beauftragt in jedem Einzelfall die BWB mit der Wahrnehmung der siedlungsverträglichen Grundwasserregulierungsmaßnahme. Im Rahmen jedes Zweckverbandes kann die SenUVK die örtliche Bevölkerung mehrheitlich an den Kosten der Planung, dem Bau und dem Betrieb der jeweiligen Abhilfemaßnahmen beteiligen.

Für das Buckower-Rudower Blumenviertel und angrenzende Gebiete (BRB) bedeutet das: Der Berliner Senat beauftragt **umgehend** (!) im Rahmen des von ihm zu gründenden Zweckverbandes „*Nachhaltige Grundwasserregulierung Buckower-Rudower Blumenviertel*“ die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb einer neuen Brunnengalerie im BRB. Er beteiligt die Bevölkerung an den reinen Kosten einer neuen Brunnengalerie in max. zweistelliger Eurohöhe pro Jahr und Grundeigentümer --> Schutz vor den HGW / zeHGW (höchste je gemessene bzw. zu erwartende Grundwasserstände)!

Darüber hinaus ggf. erforderlich werdende Kosten können aus dem mit über drei Milliarden Euro bestückten Nachhaltigkeitsfonds SIWANA des Landes Berlin (siehe Pilotgebiet Mäckeritzwiesen), dem Grundwasserentnahmeentgelt des Senats, dem Grundsteueraufkommen des Landes Berlin oder – bei verbliebenen Altlasten – vom Bund (mit) finanziert werden.

Daseinsvorsorge: Das Land Berlin reguliert im öffentlichen Interesse im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und von Amts wegen die Grundwasserstände in Berlin Die Grundeigentümer beteiligen sich an den reinen Kosten der Regulierungsanlagen

Schutzparagraf: Bereits im Jahr 1999 ermächtigte / verpflichtete das Abgeordnetenhaus von Berlin das Land Berlin mit *Paragraf 37 a Berliner Wassergesetz mit Begründung und Einzelbegründung* zu einem **Grundwassermanagement** mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung. Dieser Schutzparagraf gilt nur für die Gebiete in Berlin, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke bebaut und besiedelt wurden → siehe auch Wasserversorgungskonzept Berlin 2040 (2008) / neu: Masterplan Wasser. Der Schutzparagraf 37 a BWG gilt auch für das BRB und wesentliche Teile von Johannisthal, Späthsfelde und Baumschulenweg, die mit öffentlich-rechtlich erteilten Baugenehmigungen im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal* bebaut und besiedelt wurden → siehe auch Rückseite.

Keine ersatzlose Abschaltung der *hier z.Z. bestehenden Grundwasserregulierungsanlagen!**

Übersicht

Dachverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin / des Berliner Senats

Der Klimawandel mit Hitzeperioden und Starkregenereignissen erfordern:

Regenwasser und Grundwasser einheitlich sehen und behandeln!

Eine Ansiedlung der Grundwasserregulierung bei der Berliner Regenwasseragentur wäre zu überdenken!

1. Stadtgebiete mit hohen Grundwasserständen im Berliner Urstromtal

Dem Dachverband zugeordnet regulieren Zweckverbände vor Ort die Grundwasserstände

a Stadtteile im Urstromtal in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke

Für diese Gebiete wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 im öffentlichen Interesse mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung ein gesetzlicher Schutz vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen (HGW, zeHGW) beschlossen. Dem Land Berlin wurde das „Instrument des Grundwassermanagements eröffnet“. Das zur Wasserversorgung der Stadt erforderliche Wasser wird im Gebiet des Landes Berlin gewonnen (Fördergebiet). Durch intelligenten Ausgleich der Grundwasserfördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke wird eine siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserregulierung angestrebt → Wasserversorgungskonzept Berlin 2040 von 2008 und Masterplan Wasser (geplant).

In den Schutzbereich dieses Paragraphen fallen auch die Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (BRB), Johannisthal, Baumschulenweg und Späthfelde, soweit sie im max. Einflussbereich des im Urstromtal fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WwJ) liegen / bebaut und besiedelt wurden. Für diese Ortsteile liegen unsere Ausarbeitungen und Vorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage vor (siehe auch Vorderseite)!

b Stadtteile im Urstromtal außerhalb der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke

Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.

*Zu diesen Gebieten gehören auch der Boxhagener Platz und die Mäckeritzwiesen. Zur Behebung der Grundwassernotlage in den Mäckeritzwiesen wurden im Frühjahr 2019 vom Berliner Abgeordnetenhaus im Rahmen des mit über drei Mrd. Euro ausgestatteten Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** des Landes Berlin **1,5 Mio. Euro** genehmigt:*

→ Mäckeritzwiesen: Präzedenzfall für eine nachhaltige Daseinsvorsorge des Landes Berlin

c Öffentliche Gebäude im Urstromtal außerhalb der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke

Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.

Zu diesen Gebäuden gehören auch das Rote Rathaus und das Bundesratsgebäude.

2. Stadtgebiete mit temporärem Grundwasser und Schichtenwasser auf der Barnim- und der Teltowhöhe

Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.

Bei diesem Gebietstyp werden nicht nur die Gebäude durch temporäre Vernässung in Mitleidenschaft gezogen, sondern gleichermaßen die Grundstücksflächen, auf denen sich sogenannte Grundwasserbläken ausbilden. Hier ist eine Abhilfe durch die Ertüchtigung von Drainagesystemen und Entwässerungsgräben, den Bau von Regenrückhaltebecken sowie durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden möglich.